

**Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
zur Beregnung der Vorderpfalz**

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz“.

(2) Er hat seinen Sitz in Mutterstadt.

(3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

(4) Der Verband verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

I. Abschnitt: Aufgaben, Mitglieder, Unternehmen

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Auf die Sicherung und Stützung der Grundwasserverhältnisse hinzuwirken.

2. Beregnungswasser der Landwirtschaft im Verbandsgebiet zur Verfügung zu stellen.

3. Die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen.

§ 3

Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümer und Bewirtschafter der im Beregnungsverband gelegenen Grundstücke, sowie die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gebietskörperschaften.

(2) Die Mitgliedschaft ist herbeizuführen, sobald sich Dritte unter Inanspruchnahme des Verbandsvorteils über zum Verband gehörenden Grundstücke anschließen. Gebietskörperschaften, Landkreise und kreisfreie Städte, die durch Gebietsausweitungen des Wasser- und Bodenverbandes betroffen sind, sollen als föderative Mitglieder aufgenommen werden.

(3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Dieses Mitgliederverzeichnis hält der Verband auf dem aktuellen Stand.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen ergibt sich aus

1. dem Generalplan für die Beregnung der Vorderpfalz des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz vom Dezember 1961 und seiner Fortschreibung,

2. dem Ausführungsplan für das gesamte Beregnungsgebiet aus dem Jahre 1967,

3. den Ergänzungsplänen,

4. der Grundkarte des Verbandes.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband als Gesamtanlage für das Verbandsgebiet (§ 2)

1. die erforderlichen Wassergewinnungsanlagen zu bauen,

2. die Zuleitungen in die Beregnungsgebiete einschließlich der erforderlichen Pumpwerke, Speicherbecken, ortsfesten Verteilerleitungen und die Feldhydranten herzustellen,

3. die Standrohrwasserzähler, die stationären Wasseruhren zu erstellen und

4. die Anlagen nach Ziffer 1, 2 und 3 zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

(3) Eine Ausfertigung der Pläne wird beim Verband, bei der Aufsichtsbehörde und der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde aufbewahrt.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

(1) Die Bauarbeiten werden abschnittsweise ausgeführt.

(2) Bei der Auftragsvergabe ist der Verband an die entsprechenden Vergaberichtlinien gebunden (HOAI, VOB,...).

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Diese haben ferner zu dulden, daß sich Dritte unter Inanspruchnahme von Verbandsgrundstücken an die Gemeinschaftsanlagen zur Beregnung anschließen. Die dinglichen Mitglieder haben solche Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, die zur Erfüllung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben notwendig sind.

(2) Allein auf Grund des Eigentums an Grundstücken oder eines vom Eigentümer hergeleiteten Rechts nach § 33 Abs. 1 WVG kann nicht widersprochen werden.

(3) Wird ein zum Verband zugehöriges Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge direkt an den Verband zu leisten.

(4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Es sind vier Schaubauftragte auf jeweils fünf Jahre zu wählen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmender Schaubauftragter.

(2) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt (gem. § 35) und lädt die Aufsichtsbehörde, die Fachbehörden der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Schaubauftragten rechtzeitig vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Aufzeichnung und Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Vorsteher läßt die Mängel umgehend abstellen.

(3) Über das Ergebnis berichtet der Verbandsvorsteher dem Verbandsausschuß.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9

Organe

Verbandsausschuß, Vorstand

Der Verband hat einen Verbandsausschuß und einen Vorstand.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Aufwandsentschädigungen von Vorsteher, Stellvertreter und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen dem Verbandsvorsteher, dem Stellvertreter und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Entscheidung über die Aufnahme in die dingliche Mitgliedschaft bei Antragstellung, bzw. Entscheidung bei Entlassung von Mitgliedern aus der dinglichen Mitgliedschaft, sowie Aufnahme der föderativen Mitglieder,
12. Beschlußfassung über die Veranlagungsregeln,
13. Wahl der Mitglieder des Beirates,
14. Beschlußfassung über Auftragsvergabe im Einzelfall, bei einem Volumen > 200 000,- DM.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses, Wahlen

(1) Der Ausschuß setzt sich aus den Vertretern der jeweiligen Verbandsbezirke zusammen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Je ein Ausschußmitglied kommt aus dem Verbandsbezirk (ehemals Beregnungsverband als Unterverband). Die Anzahl der Ausschußmitglieder ergänzt sich bei Ausweitung um jeweils die entsprechenden Vertreter gemäß § 20.

- a) Waldsee-Otterstadt-Neuhofen
- b) Schifferstadt-Limburgerhof
- c) Dannstadt-Schauernheim
- d) Mutterstadt
- e) Fußgönheim-Gönnheim-Ellerstadt
- f) Frankenthal
- g) Beindersheim-Bobenheim-Roxheim-Großniedesheim-Kleinniedesheim
- h) Lambsheim-Maxdorf-Weisenheim am Sand

Der Ausschuß setzt sich weiterhin aus je einem Vertreter der Gebietskörperschaften

- a) des Landkreises Bad Dürkheim,
- b) des Landkreises Ludwigshafen,
- c) der Stadt Frankenthal und
- d) der Stadt Ludwigshafen zusammen.

(2) Die Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter der Verbandsbezirke (regionale Beregnungsgebiete) findet in regionalen Mitgliederversammlungen in

- a) Waldsee-Otterstadt-Neuhofen,
- b) Schifferstadt-Limburgerhof,
- c) Dannstadt-Schauernheim,
- d) Mutterstadt,
- e) Fußgönheim-Gönnheim-Ellerstadt,
- f) Frankenthal,
- g) Beindersheim-Bobenheim-Roxheim-Großniedesheim-Kleinniedesheim,
- h) Lambsheim-Maxdorf-Weisenheim am Sand,

statt.

(3) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 35 in der jeweiligen Frist ein. Die jeweilige Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Jedes Verbandsmitglied kann sein Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben.

(4) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht per Akklamation. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(5) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter (Verbandsvorsteher, Beauftragter) zu ziehende Los. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Für die Wahlperiode der Vertreter der Wahlbezirke ist § 14 entsprechend anzuwenden.

(7) Der Vorsteher leitet die Wahl ohne Stimmrecht.

(8) Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(9) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 12

Sitzung des Verbandsausschusses Entschädigung der Ausschußmitglieder

(1) Der Vorsteher lädt die Mitglieder des Ausschusses schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Das Land Rheinland-Pfalz, als oberste Aufsichtsbehörde, die Aufsichtsbehörde, die landwirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und der Bezirksverband des Wasser- und Bodenverbandes sind einzuladen, sowie den Kreisverband Ludwigshafen im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.

(4) Die Ausschußmitglieder erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Höhe wird durch den Verbandsausschuß beschlossen.

§ 13

Willensbildung, Beschlußfassung

- (1) Der Verbandsausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsausschußmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
- (3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Mitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 14

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Verbandsorgane endet am 31. Dezember 1999 und später alle fünf Jahre.
- Wenn ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und seinem Stellvertreter. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt.
- (2) Der Vorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuß festgesetzt wird. Sein Stellvertreter erhält Ersatz seiner baren Auslagen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher soll Landwirt sein.

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht per Akklamation.
- (3) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17

Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der regionalen Mitgliederversammlungen,
 2. Vorbereitung und Einberufung der Verbandsausschußsitzung,
 3. Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 4. Erstellung der Jahresrechnung,
 5. Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes.
- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Verbandsausschuß zu beschließen hat, gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsausschuß durch die Satzung und das Wasserverbandsgesetz berufen ist. Der Vorstandsvorsteher kann, in Angelegenheiten deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Verband bis zu einer Sitzung des Verbandsausschusses aufgeschoben werden können, an dessen Stelle entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Ausschuß mitzuteilen.

(4) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an Gesetz und Haushaltsplan gebunden.

§ 18

Beirat

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Über seine Zusammensetzung entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 19

Neue Verbandsbezirke

Neue Verbandsbezirke können gebildet werden gem. §§ 22, 23 WVG. Bei Beregnungsgebietserweiterung können durch den Beschluß des Verbandsausschusses neue Verbandsbezirke gebildet werden. Eine Aufnahmeabstimmung mit den betroffenen Gebietskörperschaften wird angestrebt.

§ 20

Unterrichtung

Der Vorstandsvorsteher unterrichtet mindestens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder in den Verbandsbezirken (regionalen Beregnungsgebieten) über die Angelegenheiten des Verbandes.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 21

Haushaltsplan

- (1) Der Verbandsausschuß setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan ist durch den Vorstandsvorsteher so rechtzeitig vorzulegen, daß der Verbandsausschuß vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband setzt die Einnahmen und Ausgaben nach dem Prinzip der Kosten- und Aufwandsdeckung fest und unter Berücksichtigung der Schaffung notwendiger Rücklagen. (Bezug LHO)

§ 22

Nicht planmäßige Ausgaben

Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder unzureichend festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unausweichbarem Bedürfnis mit Zustimmung des Stellvertreters treffen. Dem Verbandsausschuß sind diese Anordnungen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23

Prüfen des Haushaltes

Der Vorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen auf und

legt sie dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz, Sitz Kaiserslautern, vor.

§ 24

Rechnungsprüfungsstelle

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch
 - a) den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände oder
 - b) die Rechnungsprüfungsämter der föderativen Mitglieder (= Gebietskörperschaften)
- (2) Bei jährlicher Prüfung des Landesverbandes entfällt die Prüfung durch die Gebietskörperschaften.

§ 25

Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung vor und trägt den Prüfbericht dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

§ 26

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus den Geldbeiträgen, Grundflächenbeiträgen und/oder Sachbeiträgen.

§ 27

Beitragslast

- (1) Die Beitragslast für die erstmalige Herstellung des Unternehmens tragen nach Abzug der vom Land gewährten Zuwendungen die Grundstückseigentümer der Herstellungsfläche im Verhältnis der Flächeninhalte. Der Verband kann einen Eigenanteil festsetzen.
- (2) Die Beitragslast für die sonstigen Kosten verteilt sich auf die dinglichen Mitglieder nach der jährlich abgegebenen Wassermenge und einem Grundbeitrag, sofern sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. In der Beitragslast zu Absatz 2 sind nicht enthalten die Kosten für Zählleinrichtungen. Dafür werden von den Mitgliedern die wiederkehrenden Beiträge aufgrund einer Festsetzung durch den Verbandsausschuß erhoben. Die Wassermengen werden durch jährliche Ableseung der Zählleinrichtungen den Wasserverbrauch nicht oder nicht einwandfrei an, so wird dieser durch Schätzung ermittelt. Bei nachweisbar nur kurzzeitigem Stillstand der Zählleinrichtung wird ein Mindestpauschalbetrag von 100,- DM erhoben.

Über Unterhaltung und Wiederbeschaffung der beweglichen Verteilerleitungen (Regner, Regnerleitungen) sowie die Unterhaltung der Zählleinrichtungen beschließt der Verbandsausschuß.

- (3) Die kommunalen Gebietskörperschaften leisten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel je Haushaltsjahr einen Beitrag von insgesamt 100 000,- DM, welcher zur Zeit

vom Landkreis Ludwigshafen mit	55 000,- DM
vom Landkreis Bad Dürkheim mit	5 000,- DM
von der Stadt Ludwigshafen mit	25 000,- DM
von der Stadt Frankenthal mit	15 000,- DM
aufzubringen ist.	

Die Beiträge sind der Erneuerungsrücklage für mittelfristige Investitionsgüter zuzuführen.

§ 28 Beitragsbuch

Die Erhebung der Beiträge erfolgt ohne Beitragsbuch nach dem Wasserverbrauch (§ 27 Abs. 2) auf der Grundlage des Haushaltsplanes und seiner Nachträge und den Beschlüssen des Verbandsausschusses.

§ 29 Hebeliste, Hebung

(1) Der Vorsteher teilt jedem Mitglied die Beiträge schriftlich mit und zieht die Beiträge bei den Mitgliedern unmittelbar durch Beitragsbescheid ein.

(2) Die Beitragshöhe muß in einer Hebeliste festgehalten sein.

§ 30 Fälligkeit der Beiträge

(1) Die zu leistenden Beiträge sind sofort nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Der Verband hebt von den dinglichen Mitgliedern Vorausleistungen auf die Wasserbeiträge. Die Höhe der Vorausleistungen wird vom Verbandsausschuß entsprechend der im Vorjahr abgegebenen Wassermenge festgesetzt.

(3) Die Beiträge der Herstellungskosten werden erst dann fällig, wenn die erstellten Anlagen dem Wasser- und Bodenverband betriebsfähig übergeben worden sind.

(4) Vom Beginn einer Maßnahme an können nach Maßgabe der durch den begonnenen Bauabschnitt zur Erschließung vorgesehenen Verbandsflächen, Vorausleistungen auf die Herstellungskostenbeiträge erhoben werden.

(5) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf 100,- DM nach unten abgerundeten Beitrags zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu 14 Tagen nicht erhoben.

(6) Für die Stundung und die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

IV. Abschnitt: Anordnungsbefugnis, Rechtsmittel

§ 31 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können vom Vorsteher als Vollstreckungsbehörde im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 32 Anordnungsbefugnis

(1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) zu befolgen. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Mitglieder haben die Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die zum Schutz des Verbandsunternehmens erforderlich sind. Insbesondere besteht die Verpflichtung, bestehende Berechnungspläne einzuhalten und

die Standrohrwasserzähler ordnungsgemäß zu betreiben. Ferner sind die Verbandsanlagen sowie die Feldhydranten pfleglich zu behandeln. Der Verbandsvorsteher kann zum Schutz des Verbandsunternehmens Standrohre einziehen, wenn diese nicht pfleglich behandelt werden.

(3) Jedes Zwangsmittel muß, wenn es nicht sofort angewendet werden kann schriftlich angedroht werden. In dieser Androhung ist eine Erfüllungsfrist zu bestimmen, innerhalb der der Vollzug dem Pflichtigen billigerweise zugemutet werden kann.

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Verbandes richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen Bescheide des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstands (Widerspruchsbescheid) Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

V. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 34 Dienstkräfte, Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorsteher des Verbandes kann im Rahmen des Stellenplanes technisches Personal, einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weiteres Verwaltungspersonal einstellen.

(2) Der Vorsteher kann für die Tätigkeit seiner Bediensteten eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 35 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(3) Rechtssetzungsakte werden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntgemacht.

§ 36 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(3) Änderungen bei der Beitragslast der Gebietskörperschaften bedarf deren Zustimmung.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 37 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz.

§ 38 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in den in § 75 des Wasserverbandsgesetzes genannten Fällen. Für die Aufnahme von Darlehen bedarf es der Zustimmung, sofern diese über 2 Millionen DM betragen.

§ 39 Mitgliedschaft

Der Verband ist Mitglied im Verband der Wasser- und Bodenverbände im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz.

§ 40 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie alle Angestellten des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 41 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 18. März 1991 außer Kraft.

Die in der Neufassung bekanntgemachte Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. Februar 1997 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 WVG in der Fassung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 11. Februar 1998

Bezirksregierung
Rheinhessen-Pfalz
In Vertretung
Dr. Werner Fader

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

8828.

Berichtigung

Prüfungsordnung zur Durchführung
von Abschlussprüfungen
in anerkannten Ausbildungsberufen
des öffentlichen Dienstes im Land
Rheinland-Pfalz vom 9. August 2004
(StAnz. Nr. 32
vom 6. September 2004)

Die Prüfungsordnung wird wie folgt berichtigt:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Auszubildenden“ durch das Wort „Ausbildenden“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz wird nach dem Wort „kann“ das Wort „auch“ eingefügt.
3. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) nach den Worten „voll entsprechende Leistung“ wird das Wort „unter“ eingefügt.
 - b) nach den Worten „im Allgemeinen entsprechende Leistung“ wird das Wort „unter“ eingefügt.
4. In § 25 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG)“.

Trier, den 14. Dezember 2004

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Stefanie Hübner

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

8829.

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz vom 11. Februar 1998

Vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Ziff. 14. erhält folgende Fassung:

14. Beschlussfassung über Auftragsvergabe im Einzelfall bei einem Volumen > 110.000,- EUR.

§ 2

§ 11 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Buchstaben h) um den Buchstaben i) und den Wasser- und Bodenverband Hessheim-Geroisheim ergänzt:

i) Hessheim-Geroisheim

§ 3

In § 27 Abs. 2 Unterabsatz 1 letzter Satz wird der Betrag 100,- DM ersetzt durch den Betrag 52,- EUR.

In § 27 Abs. 3 wird der von den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich zu leistende Betrag von 100.000,- DM ersetzt durch den Betrag 51.300,- EUR.

Der auf den Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis anteilig entfallende Betrag von 55.000,- DM wird ersetzt durch den Betrag 28.200,- EUR,

der auf den Landkreis Bad Dürkheim anteilig entfallende Betrag von 5000,- DM wird ersetzt durch den Betrag 2600,- EUR,

der auf die Stadt Ludwigshafen anteilig entfallende Betrag von 25.000,- DM wird ersetzt durch den Betrag 12.800,- EUR und

der auf die Stadt Frankenthal anteilig entfallende Betrag von 15.000,- DM wird ersetzt durch den Betrag 7700,- EUR.

§ 4

In § 30 Abs. 5 wird der Betrag von 100,- DM ersetzt durch den Betrag 50,- EUR.

§ 5

In § 38 Satz 2 wird der Betrag von 2 Millionen DM ersetzt durch den Betrag 1 Million EUR.

Die Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz wurde vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 VWG in der Fassung vom 13. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578), genehmigt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 30. November 2004

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Vertretung
Ralf Neumann
Vizepräsident

Hochschulen

8830.

Ordnung über die Organisation und Benutzung der Bibliothek der Fachhochschule Ludwigshafen Vom 8. November 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3, des § 76 Abs. 2 Nr. 4 und des § 95 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Senat der Fachhochschule Ludwigshafen am 13. Oktober 2004 die nachfolgende Ordnung über die Organisation und Benutzung der Hochschulbibliothek Ludwigshafen beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

1. Teil Organisation

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Organisation und die Benutzung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Ludwigshafen.

§ 2

Struktur der Hochschulbibliothek

(1) Die Bibliothek der Fachhochschule ist eine Zentrale Einrichtung im Sinne des § 95 Abs. 3 Satz 1 HochSchG.

(2) Zur Hochschulbibliothek der Fachhochschule Ludwigshafen gehören alle Literaturbestände und sonstigen Informationsträger, die für Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung beschafft wurden. Dazu gehören

Bestände im Eigentum des Landes und im Eigentum der Fachhochschule, ferner solche Bestände, die der Fachhochschule von Dritten zur Nutzung überlassen wurden.

§ 3

Bibliotheksausschuss

(1) Der Bibliotheksausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. je einem Professor pro Fachbereich für die Dauer von drei Jahren,
2. der leitenden Bibliotheksfachkraft der Hochschulbibliothek,
3. einem vom Senat der Fachhochschule zu bestellenden studentischen Vertreter für die Dauer von einem Jahr.

(2) Der Senat der Fachhochschule bestimmt den Vorsitzenden des Bibliotheksausschusses.

(3) Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Bibliotheksausschusses einberufen und geleitet. Mindestens einmal im Semester soll eine Sitzung stattfinden. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Bibliotheksausschusses hat der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 4

Aufgaben des Bibliotheksausschusses

Die Aufgaben des Bibliotheksausschusses sind:

1. die Entscheidung über die Verwendung der für die Beschaffung von Literatur und sonstigen Informationsträgern zugewiesenen Haushaltsmittel,
2. die Koordination von Beschaffungswünschen und die Überwachung des Bestandsausbaues zur Sicherstellung eines ausgewogenen Literatur- und Medienangebotes der Fachhochschule,
3. die Bereitstellung von Daten und Empfehlungen zum langfristigen und jährlichen Ausbau der Hochschulbibliothek in Bezug auf Personal- und Sachausstattung,
4. die Aufstellung von Richtlinien für den Aufbau des Literaturbestandes sowie anderer Medienbestände der Fachhochschule,
5. die Aufstellung von Richtlinien für Einführungskurse in die Bibliotheksbenutzung für Studenten und sonstige Benutzer,
6. die Erstellung von Empfehlungen für die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Bibliotheken,
7. die Aufstellung von Richtlinien für die sachliche Literaturerschließung an der Fachhochschule.

§ 5

Aufgaben der Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Ludwigshafen beschafft, verzeichnet und erschließt die gesamte Literatur und sonstige Informationsträger der Fachhochschule für Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung und stellt sie zur Nutzung bereit.

(2) Die Hochschulbibliothek dient in erster Linie der Versorgung der Mitglieder der eigenen Fachhochschule. Soweit diese Aufgabe nicht beeinträchtigt wird, dient sie darüber hinaus mit ihrem gesamten Literaturbestand und anderen Informationsträgern auch Dritten, insbesondere im Dienste der beruflichen Weiterbildung.

erversorgungsunternehmen und dem Entschädigungsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

Eine Enteignung in vorstehendem Sinne ist kein Zugriff auf das Eigentum des einzelnen, wobei durch die formulierten Verbote der Duldungspflichten oder Anordnungen vollständig oder teilweise konkrete subjektive Rechtspositionen entzogen werden müssen, gegeben.

2) Werden durch Verbote gem. § 4, durch Duldungspflichten gem. § 5 oder durch aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, hat das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 LWG, für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile, sofern diese den Betrag von 76,89 Euro jährlich übersteigen, einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten.

Über die Höhe der Ausgleichsleistung ergeht auf Antrag ein entsprechender Ausgleichsbescheid nach § 131 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Ausgleichsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt, und ggf. durch eine entsprechende Vereinbarung zum Abschluss gebracht werden kann.

3) Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit anderweitige Leistungen für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 4 - soweit dieses sich als Handlung darstellt - zuwiderhandelt,
- eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- Duldungspflichten nach § 6 nicht erfüllt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 8. September 2005

312/566-311-Do-Kirchheimbolanden/6 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Werner Fröhlich

Abkürzungsverzeichnis:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
LAWG	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VfV-DVWK	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
A 138	Arbeitsblatt: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser

A 142

Düngeverordnung:

JGSF

RiStWaG

Arbeitsblatt: Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten

Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)

Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfällen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung)

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten

in der jeweils gültigen Fassung

7177.

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz, Neustadt Straße 100, 67112 Mutterstadt, in der Fassung vom 11. Februar 1998 (StAnz. Nr. 7 vom 9. März 1998), in Verbindung mit der Änderung vom 30. November 2004 (StAnz. Nr. 47, vom 20. Dezember 2004) wird wie folgt geändert:

Der § 2 „Aufgaben“ wird wie folgt neugefasst:

§ 2

Verbandsaufgaben und Durchführung

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Beregnungswasser für die Landwirtschaft,
 2. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen, sowie die erforderlichen Genehmigungen einzuholen,
 3. Auf die Sicherung und Stützung der Grundwasserverhältnisse hinzuwirken.
- (2) Der Verband stellt im wesentlichen das Beregnungswasser aus oberirdischem Gewässer, aber auch aus Grundwasserentnahme (Brunnen) zur Verfügung:
 1. Eine Garantie hinsichtlich Güte und Beschaffenheit des Beregnungswassers wird vom Verband nicht übernommen.
 2. Auf eine Bereitstellung von Beregnungswasser zu jeder Zeit und in beliebigem Umfang besteht kein Rechtsanspruch.
 3. Der Verband ist berechtigt die Bereitstellung von Beregnungswasser fristlos einzustellen, um Gefährdungen für die Allgemeinheit abzuwenden.
 4. Der Verband kann die Bewilligung zur Entnahme von Beregnungswasser aus einem Brunnen, für den er die wasserrechtliche Erlaubnis hat (§ 45 LWG), weitergeben. Der Gestattungsinhaber ist für die Güte und Beschaffenheit des Beregnungswassers, sowie den Betrieb verantwortlich. Der Verband übernimmt keinerlei Haftung aus der Gestattung. Die Gestattung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Aus der Gestattung können keine Ansprüche gemäß Absatz 1, Satz 2, insbesondere auf Unterhaltung und Neuerichtung, hergeleitet werden.

Der § 27 „Beitragslast“ Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen je Haushaltsjahr einen angemessenen Beitrag leisten. Der Beitrag wird durch die Haushaltsatzung des Verbandes bestimmt. Beiträge sind der Erneuerungs-

rücklage für mittelfristige Investitionsgüter zuzuführen.

Neustadt an der Weinstraße,
den 20. September 2005

- 312/566-043 Lu 0/3 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Ralf Neumann
Vizepräsident

Hochschulen

7178.

Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
Design und Fertigung
Grundlagen und Energietechnik
Materialwissenschaft
Verfahrenstechnik
an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 8. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 6. Juli 2005 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und Fertigung, Grundlagen und Energietechnik, Materialwissenschaft, Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 18. August 2005, Az.: 15226 Tgb. Nr. 68/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und Fertigung, Grundlagen und Energietechnik, Materialwissenschaft, Verfahrenstechnik an der Universität Kaiserslautern vom 26. April 2002 (StAnz. S. 1126), geändert durch Ordnung vom 10. März 2003 (StAnz. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. Anhang I „Masterstudiengang „Design und Fertigung““ „Module des 1. Studienjahrs“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Systeme der Produktion und Qualitätsmanagement I“ werden durch die Worte „Systeme der Produktion I“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Systeme der Produktion und Qualitätsmanagement II“ werden durch die Worte „Systeme der Produktion II“ ersetzt.
2. Anhang I „Masterstudiengang „Verfahrenstechnik““ „Module des 1. Studienjahrs“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Mischphasenthermodynamik“ werden durch die Worte „Thermodynamik der Phasengleichgewichte I“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „Thermodynamik der Phasengleichgewichte“ wird die Zahl „II“ eingefügt.